

Nach Überprüfung Nennung der Herkunft entfernt

Nachrichtenmagazin berichtet über einen Streit unter Männern

Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht online einen Artikel unter der Überschrift „Bundeswehresoldat überwältigt Straftäter am Bahnhof Fulda“. Es geht um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Männern, in die der Soldat eingegriffen habe. Die Redaktion schreibt, einer der beiden Streithähne sei ein Asylbewerber aus Guinea. Dieser habe gemeinsam mit zwei Komplizen in der Innenstadt einen Mann überfallen und diesem Geld gestohlen. Ein anonymisierter Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass der Hinweis auf die Herkunft des mutmaßlichen Täters nicht von öffentlichem Interesse ist. Die Rechtsvertretung des Magazins berichtet, eine Überprüfung der Veröffentlichung habe ergeben, dass kein ausreichendes Informationsinteresse an der Herkunftsnennung im Sinne der Ziffer 12 des Pressekodex bestanden habe. Die Redaktion habe daher die Herkunftsangabe entfernt und dies in einer Anmerkung den Lesern auch mitgeteilt.

Der Presserat erkennt eine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumt, war der in dem Artikel enthaltene Hinweis auf die Nationalität nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse nach Richtlinie 12.1 des Pressekodex gedeckt. Es besteht die Gefahr, dass mit der Angabe Vorurteile gegenüber Minderheiten geschürt werden.

Aktenzeichen:0407/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis